

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00057 vom 4. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00057 du 4 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00057 del 4 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetzes

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSG)

sind

unrechtmässig

bezogene

Leistungen

zurückzu erstatten.

Wer

Leistungen

in

gutem

Glauben

empfangen

hat,

muss

sie

nicht

zurückerstatten,

wenn
eine
grosse
Härte
vorliegt.
Dabei
wird
die
Rückerstattung
ganz
oder
teilweise
erlassen
(Art.

E. 1.1

Da
der
Streitwert
Fr.
30'000.--
nicht
übersteigt,
fällt
die
Beurteilung
der
Beschwerde
in
die
einzelrichterliche
Zuständigkeit
(§
11
Abs.

E. 1.2

Nach

Art.

25

Abs.

E. 1.3

Nach

der

Rechtsprechung

ist

der

gute

Glaube

nicht

schon

bei

Unkenntnis

des

Rechtsmangels

gegeben.

Vielmehr

darf

sich

der

Leistungsempfänger

oder

die

Leistungsempfängerin

nicht

nur

keiner

böswilligen

Absicht,

sondern

auch
keiner
groben
Nachlässigkeit
schuldig
gemacht
haben.
Der
gute
Glaube
als
Erlassvoraussetzung
entfällt
somit
einerseits
von
vornherein,
wenn
die
zu
Unrecht
erfolgte
Leistungsausrichtung
auf
eine
arglistige
oder
grob-fahrlässige
Melde-
oder
Auskunftspflichtverletzung
zurückzuführen
ist .
Andererseits

kann
sich
die
rücker stattungspflichtige
Person
auf
den
guten
Glauben
berufen,
wenn
ihr
fehlerhaftes
Verhalten
nur
leicht
fahrlässig
war
(BGE
138
V
218
E.
4,
112
V
97
E.
2c).
Wie
in
anderen
Bereichen
beurteilt

sich
das
Mass
der
erforderlichen
Sorgfalt
nach
einem
objektiven
Massstab,
wobei
aber
das
den
Betroffenen
in
ihrer
Subjektivität
Mögliche
und
Zumutbare
(wie
etwa
Urteilsfähigkeit,
Gesundheitszustand,
Bildungsgrad)
nicht
ausgeblendet
werden
darf
(BGE
138
V
218

E.

E. 1.4

Eine
grosse
Härte
im
Sinne
von
Art.
25
Abs.
1
ATSG
liegt
gemäss
Art.

E. 4

m.w.H.;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_448/2017
vom
3.
Januar
2018
E.
2.1).
Das
Verhalten,
das
den
guten
Glauben

ausschliesst,
braucht
nicht
in
einer
Melde-
oder
Anzeige pflichtverletzung
zu
bestehen.
Auch
ein
anderes
Verhalten,
beispielsweise
die
Unterlassung,
sich
bei
der
Verwaltung
zu
erkundigen,
fällt
in
Betracht
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_102/2020
vom
1.
Mai
2020

E.

E. 4.1

m.w.H.).

Nach

der

Rechtsprechung

ist

bei

der

Frage

nach

der

Gutgläubigkeit

beim

Leistungsbezug

zu

unterscheiden

zwischen

dem

guten

Glauben

als

fehlendem

Unrechtsbewusstsein

und

der

Frage,

ob

sich

jemand

unter

den

gegebenen

Umständen

auf
den
guten
Glauben
berufen
kann
oder
ob
er
bei
zumutbarer
Aufmerksamkeit
den
bestehenden
Rechtsmangel
hätte
erkennen
sollen
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_102/2020
vom
1.
Mai
2020
E.
E. 4.2
m.w.H.).
E. 5
Abs.
2
und
3

ATSV.
Massgebend
sind
die
wirtschaftlichen
Verhältnisse,
wie
sie
im
Zeitpunkt
vorliegen,
in
welchem
über
die
Rückforderung
rechtskräftig
entschieden
ist
(vgl.
Art.
4
Abs.
2
ATSV). 2. 2.1
Streitig
und
zu
prüfen
ist
einzig,
ob
der
Beschwerdeführerin

die
Rückerstattung
der
zu
viel
ausbezahlten
jährliche n
Ergänzungsleistungen
und
Krankheitskosten
im
Betrag
von
Fr.
1 ' 197.40
erlassen
werden
kann.
Die
entsprechende
Rückerstattungsverfügung
ist
in
Rechtskraft
erwachsen. 2.2 Die
Beschwerdegegnerin
hielt
im
angefochtenen
Entscheid
(Urk.
2)
fest,
dass

im
März
und
April
2022
gestützt
auf
die
Angaben
und
die
entsprechenden
Begehren
des
Beistandes
respektive
seiner
Hilfspersonen
Zahnbehandlungskosten
mehrfach
vergütet
worden
sein
(S.
1
f.).
Diese
Leistungen
sein
auf
das
Konto
der
Beschwerdeführerin

geflossen.
Auch
habe
sich
im
November
2023
herausgestellt,
dass
vom
Beistand
eine
BVG-Rentenerhöhung
vom
Januar
2023
nicht
gemeldet
worden
sei,
weshalb
der
Beschwerdeführerin
in
der
Folge
zu
viele
Ergänzungsleistungen
ausgerichtet
worden
seien
(S.
2

oben).

Die

betroffene

Person

müsse

sich

die

Handlungen

des

Beistandes

anrechnen

lassen,

selbst

wenn

sie

damit

nicht

einverstanden

sein

sollte.

Vorliegend

habe

der

Beistand

die

ihn

treffende

Melde-

und

Kontrollpflicht

verletzt.

Die

Beschwerdeführerin

könne

sich
nicht
darauf
berufen,
dass
sie
von
den
Handlungen
des
Beistandes
nichts
gewusst
habe
(S.
2
Mitte).
Wenn,
wie
vorliegend,
Meldepflichtverletzungen
und
offensichtliche
Fehler
zum
unrechtmässigen
Bezug
geführt
hätten,
liege
kein
guter
Glaube
vor

(S.

2

unten). 2.3 Die

Beschwerdeführerin

führte

in

ihrer

Beschwerde

(Urk.

1)

aus ,

dass

in

der

Verfügung

zwar

festgehalten

worden

sei ,

dass

ihr

Beistand

für

die

zu

hohen

geleisteten

Zahlungen

verantwortlich

sei.

Es

sei

jedoch

angemerkt

worden,
dass
die
Zahlungen
auf
ihr
Konto
überwiesen
worden
seien,
weshalb
diese
für
sie
ersichtlich
gewesen
seien,
und
dass
sie
sich
damit
bereichert
habe.
In
dieser
Zeit
sei
sie
jedoch
psychisch
nicht
in
der

Lage
gewesen,
irgendwelche
geleisteten
Zahlungen
zu
überprüfen.
Auch
habe
sie
keinerlei
Einsicht
in
die
Zahlungen
ihres
Beistandes
gehabt.
Er
habe
ihr
lediglich
monatlich
Fr.
545.--
für
den
Lebens unterhalt
auf
ihr
Konto
überwiesen.
Erst
im

August
2023
sei
ihr
offengelegt
worden,
welche
Zahlungen
und
administrativen
Aufgaben
ihr
Beistand
gemacht
habe.
In
der
Zeit
vom
19.
April
bis
zum
3.
Oktober
2022
sei
sie
in
psychiatrischen
Kliniken
hospitalisiert
gewesen.
Deswegen

und
weil
sie
kaum
genügend
Geld
für
ihren
Lebensunterhalt
habe,
bitte
sie
um
Erlass
des
geschuldeten
Betrages. 3. 3.1
Im
Rahmen
der
Überprüfung
des
Schlussberichtes
stellte
die
Kindes-
und
Erwachsenenschutzbehörde
(KESB)
fest,
dass
eine
Erhöhung
der

BVG-Rente

von

Fr.

350.25

auf

Fr.

361.80

pro

Monat

ab

Januar

2023

nicht

gemeldet

worden

sei.

Zudem

wurde

eine

Zahnarztrechnung

über

Fr.

163.80

(Behandlung

vom

17.

Januar

2022)

doppelt

und

eine

Zahnarztrechnung

über

Fr.

944.80

(Behandlung

vom

18.

bis

29.

Oktober

2021)

dreifach

vergütet

(vgl.

E-Mails

vom

21.

November

2023,

Urk.

7/229 ,

sowie

Verfügungen

Krankheitskosten

vom

15.

Februar

2023,

Urk.

7/Ver

49,

und

vom

1.

März

2023,

Urk.

7/Ver
51).
In
der
Folge
berechnete
die
Beschwerdegegnerin
den
Anspruch
der
Beschwerdeführerin
auf
Zusatzleistungen
neu
(vgl.
Verfügung
vom
13.
Dezember
2023,
Urk.
7/Ver
54) ,
verrechnete
einen
Teil
der
mehrfach
ausbezahlten
Leistungen
mit
den
aktuellen

Krankheitskosten

(Verfügung

vom

13.

Dezember

2023,

Urk.

7/Ver

55)

und

forderte

mit

Rückerstattungsverfügung

vom

13.

Dezember

2023

(Urk.

7/Ver

56)

zu

viel

ausbezahlte

Zusatzleistungen

im

Betrag

von

Fr.

1'197.40

zurück. 3.2

Es

steht

fest,

dass

die
Beschwerdeführerin
im
massgebenden
Zeitraum
verbei ständet
war.

Mit
Beschluss
der
KESB
der
Stadt Zürich vom

E. 7

September

2021

wurde

für

die

Beschwerdeführerin

eine

Vertretungsbeistandschaft

mit

Vermögensverwaltung

angeordnet,

mit

den

Aufgaben,

sie

beim

Erledigen

der

administrativen

und

der
finanziellen
Angelegenheiten
(insbesondere
Verkehr
mit
Behörden,
Ämtern
und
Versicherungen
sowie
Verwaltung
von
Einkommen
und
allfälligem
Vermögen)
zu
vertreten
(Urk.
7/V).
Per
30.
Juni
2023
wurde
die
Beistandschaft
aufgehoben
(vgl.
Beschluss
der
KESB Zürich vom
31.

Mai
2023,
Urk.
7/218).
Der
Beistand
ist
in
bestimmten,
ihm
übertragenen
Aufgabenbereichen
gesetzlicher
Vertreter
der
verbeiständeten
Person
und
handelt
diesbezüglich
mit
Wirkung
für
diese.
Namentlich
muss
sich
die
rückerstattungspflichtige
Person
das
Verhalten
und
die

Kenntnisse
ihres
mit
der
Einkommens-
und
Vermögensverwaltung
betrauten
Beistands
grundsätzlich
anrechnen
lassen.
Dies
gilt
auch
für
die
Belange
der
Meldepflichterfüllung
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_588/2019
vom
14.
Februar
2020
E.
3.2
mit
Hinweisen). 3.3
Vorliegend
hat

d er
Beistand
der
Beschwerdeführerin
seine
Meldepflicht
verletzt,
da
er
die
Beschwerdegegnerin
nicht
über
die
Erhöhung
der
BVG-Rente
per
Januar
2023
in
Kenntnis
setzte.
Wenn
Änderungen
von
Renten-
oder
Erwerbseinkünften
nicht
gemeldet
wurden,
liegt
grobe

Fahrlässigkeit
vor
(Rz
4652.03
der
Wegleitung
des
Bundesamtes
für
Sozialversicherungen
über
die
Ergänzungsleistungen
zur
AHV
und
IV,
Stand
1.
Januar
20 24).
Hinsichtlich
der
Erhöhung
der
BVG-Rente
entfällt
d er
gute
Glaube
somit
von
vornherein
(vgl.

vorstehend

E.

1.3).

Zudem

haben

der

Beistand

der

Beschwerdeführerin

respektive

seine

Hilfspersonen

der

Beschwerdegegnerin

offenbar

mehrmals

dieselben

Zahnarztrechnungen

zur

Vergütung

eingereicht.

Die

unrechtmässige

Auszahlung

beruhte

somit

auf

einem

grob-fahrlässigen

Verhalten

des

damaligen

Beistandes

der

Beschwerdeführerin .

Ferner

handelt

es

sich

b ei

der

mehrfachen

Bezahlung

der selben

Rechnung

um

einen

offensichtlichen

Fehler

der

Beschwerdegegnerin .

Die

entsprechenden

Verfügungen

über

die

Vergütung

der

Krankheitskosten

waren

jeweils

an

den

Beistand

adressiert

(respektive

an

die

Berufsbeistandschaft,

für

welche

er

tätig

war ;

vgl.

Urk.

7/ Ver

51).

Dem

Beistand

hätte

selbst

bei

nur

oberflächlicher

Durchsicht

der

Verfügungen

auffallen

müssen,

dass

dieselben

Beträge

mehrfach

ausbezahlt

worden

waren .

Dies

gilt

umso

mehr,

als

dieser
auch
mit
der
Einkommensverwaltung
betraut
war
und
somit
die
Übersicht
über
die
Bank konten
der
Beschwerdeführerin
und
somit
die
Zahlungseingänge
hatte.
Im
Zusammenhang
mit
fehlerhaften
EL-Berechnungen
wird
der
leistung an sprechenden
Person
die
Berufung
auf
den

guten
Glauben
verwehrt,
wenn
sie
das
EL-Berechnungsblatt
nicht
oder
nur
unsorgfältig
kontrolliert
und
deshalb
einen
darin
enthaltenen
gravierenden,
für
sie
leicht
erkennbaren
Fehler
nicht
meldet
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_318/2021
vom
21.
September
2021
E.

3.2) .

Vor

diesem

Hintergrund

hat

die

Beschwerdegegnerin

den

guten

Glauben

des

Beistandes

zu

Recht

verneint.

Wie

unter

der

vorstehenden

Erwägung

3.2

ausgeführt,

muss

sich

die

Beschwerdeführerin

das

Verhalten

ihres

Beistandes

anrechnen

lassen. 3.4

Soweit

die

Beschwerdeführerin

geltend

machte,

dass

ihr

eine

Überprüfung

der

geleisteten

Zahlungen

aufgrund

ihrer

psychischen

Verfassung

nicht

möglich

gewesen

sei,

vermag

sie

daraus

nichts

zu

ihren

Gunsten

abzuleiten.

So

ist

es

gerade

Sinn

und

Zweck

der

Vertretungsbeistandschaft,

jenen

Personen

einen

Beistand

zur

Seite

zu

stellen,

welche

bestimmte

Angelegenheiten

wegen

derlei

Defiziten

nicht

selber

regeln

können.

Am

Grundsatz

der

Zurechenbarkeit

der

Handlungen

und

Kenntnisse

ihr es

Beistand e s

ändert

dies

jedoch

nichts

(vgl.

Urteil
des
Bundesgerichts
9C_588/2019
vom
14.
Februar
2020
E.
5.2).
Damit
erübrigt
sich
die
Prüfung
der
finanziellen
Situation
der
Beschwerde führerin,
da
bei
Fehlen
der
Voraussetzung
des
gutgläubigen
Leistungsbezugs
ein
Erlass
der
Rückerstattungspflicht
bereits
nicht

mehr
in
Frage
kommt.
Die
Beschwerde
ist
demnach
abzuweisen. Die
Einzelrichterin
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Stadt Zürich ,
Amt
für
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV - Bundesamt
für
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion
Kanton
Zürich 4.
Gegen
diesen

Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten

still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensNeuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.